

MITTEILUNGSBLATT

der
UNIVERSITÄT GRAZ



96. SONDERNUMMER

Studienjahr 2022/23

Ausgegeben am 12. 07. 2023

38.f Stück

Rahmenbetriebsvereinbarung über die Durchführung von Umfragen

abgeschlossen zwischen

der Universität Graz

sowie

dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal

und

dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr. Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.



RAHMENBETRIEBSVEREINBARUNG

über die Durchführung von Umfragen

abgeschlossen zwischen

der Universität Graz,

vertreten durch den Rektor, Herrn Mag. Dr. Peter Riedler,

im Folgenden kurz „Universität“ genannt.

und

dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal,

vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Ass.-Prof. Dr. Gerhard Wohlfahrt,

im Folgenden kurz „BR Wiss“ genannt.

und

dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal,

vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Jürgen Neubauer,

im Folgenden kurz „BR AUP“ genannt.

Präambel

- (1) Die Teilnahme an Umfragen stellt, außer im Falle der gesetzlich und in dieser Betriebsvereinbarung vorgesehenen definierten Fälle, keine Dienstpflicht dar und kann von den MitarbeiterInnen der Universität freiwillig wahrgenommen werden.
- (2) Über die Verknüpfung von personenbezogenen Daten von MitarbeiterInnen aus unterschiedlichen Umfragen und Fragebögen sind die Betriebsräte zu informieren. Dies gilt ebenso für den Fall, dass durch die Verknüpfung von Daten aus unterschiedlichen Umfragen und Fragebögen ein Personenbezug zu einzelnen MitarbeiterInnen der Universität entsteht.

§ 1. Personeller Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Rahmenbetriebsvereinbarung gilt für alle ArbeitnehmerInnen der Universität Graz, die dem Universitäten-KV unterliegen oder die nach den Übergangsbestimmungen des UG dem VBG unterliegen.
- (2) Sie bildet weiters die Rechtsgrundlage für die Konkretisierung der Rechte und Pflichten der BeamtInnen an der Universität Graz. Für diese MitarbeiterInnen gelten jedenfalls die Bestimmungen des BDG 1979.
- (3) Sämtliche in den vorangegangenen Absätzen genannten Personengruppen werden im Folgenden als „MitarbeiterInnen“ bezeichnet.

§ 2. Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft und wird vorerst für 3 Jahre abgeschlossen. Die Geltungsdauer der Betriebsvereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht eine Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Frist erklärt, diese Betriebsvereinbarung nicht fortsetzen zu wollen.

§ 3. Örtlicher Geltungsbereich

Die vorliegende Betriebsvereinbarung gilt für sämtliche Standorte und Arbeitsstätten der Universität Graz.

§ 4. Gegenstand

- (1) Gegenstand dieser Betriebsvereinbarung sind alle Umfragen und Fragebögen, die von der Universität in ihrer Funktion als Arbeitgeberin unter ihren MitarbeiterInnen bzw. einzelnen Gruppen von MitarbeiterInnen durchgeführt werden. Hierzu zählen auch jene Umfragen, die von MitarbeiterInnen der Universität Graz in Wahrnehmung ihrer beruflichen Tätigkeit an dieser ausgeführt werden, sowie jene, die im Auftrag der Universität Graz von externen Dienstleistern durchgeführt werden. Die Mitwirkungsrechte der Betriebsräte hinsichtlich Maßnahmen des Betriebsinhabers gem § 96 und § 96a ArbVG bleiben unberührt.
- (2) Nicht dem Anwendungsbereich dieser Betriebsvereinbarung und den Mitwirkungsrechten der Betriebsräte unterliegen Umfragen und Fragebögen, die von Dritten (zB Studierenden, externen Personen, öffentlichen Stellen) durchgeführt werden, wenn dabei gewährleistet ist, dass die Universität keinen direkten Einblick in die Umfrage erhält und ihr keine Ergebnisse bekannt gegeben werden, die einzelnen MitarbeiterInnen zuordenbar sind. Festgehalten wird, dass die Universität Dritten selektierte oder unselektierte Sätze personenbezogener Daten von MitarbeiterInnen, die zur Durchführung einer Umfrage durch diese dienen können, nur insoweit zur Verfügung stellen darf, als dies gesetzlich zulässig ist.
- (3) Nicht dem Anwendungsbereich dieser Betriebsvereinbarung und den Mitwirkungsrechten der Betriebsräte unterliegen zudem Umfragen, in deren Rahmen keine Verarbeitung von personenbezogenen Daten von MitarbeiterInnen erfolgt und ausschließlich Daten Dritter (zB Studierende, externe Personen) verarbeitet werden.

§ 5. Begriffsbestimmungen

- (1) „Personenbezogene Daten“: Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung, oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.
- (2) „MitarbeiterInnendaten“: Personenbezogene Daten von MitarbeiterInnen der Universität Graz.

- (3) „Verarbeitung“: Jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
- (4) „Anonymität“: Datenschutzrechtliche Anonymität liegt dann vor, wenn aufgrund des Fehlens direkter und indirekter Identifikatoren nach allgemeinem Ermessen ein Personenbezug nicht hergestellt werden kann. Ist eine idente Angabe hinsichtlich indirekter Identifikatoren möglich, sind Umfragedaten dann als anonym zu betrachten, wenn die Gruppe, auf die sich die identen Angaben beziehen können, potentiell mindestens 6 Personen umfasst. Bei anonymen Online-Umfragen werden eindeutig identifizierbare Geräteadressen nur zu Zwecken der technischen Bereitstellung der Online-Umfrage und zur Gewährleistung der Daten- und Systemsicherheit des jeweiligen Umfrage-Tools verarbeitet.

§ 6. Prozess zur Einführung von Umfragen

- (1) Vor Durchführung einer Umfrage ist das einen integralen Bestandteil dieser Betriebsvereinbarung darstellende Template „Beschreibung der Umfrage“ (Anlage 1) von der durchführenden Stelle / den durchführenden MitarbeiterInnen zu befüllen und an das laut Geschäftsverteilung zuständige Mitglied des Rektorats zur Genehmigung zu übermitteln.
- (2) Nach erteilter Genehmigung durch das zuständige Mitglied des Rektorats ist das Template der Rechts- und Organisationsabteilung zu übermitteln. Die Rechts- und Organisationsabteilung führt in der Folge eine (datenschutz-)rechtliche Prüfung und eine Einteilung in eine der in § 7 angeführten Kategorien durch.
- (3) Die Betriebsräte sind einmal pro Kalenderjahr über die Anzahl der vom Rektorat nicht genehmigten Umfragen zu informieren.
- (4) Die Rechts- und Organisationsabteilung übermittelt das geprüfte Template mit der erfolgten Kategorisierung in der Folge an die Betriebsräte. Die Betriebsräte haben das Recht, binnen längstens eines Monats ab Übermittlung Einspruch gegen die Kategorisierung zu erheben. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Einspruch, gilt die Zustimmung als erteilt.

- a. Erteilen die Betriebsräte ihre ausdrückliche Zustimmung oder erfolgt innerhalb der Frist kein Einspruch der Betriebsräte hinsichtlich der erfolgten Kategorisierung, können Umfragen der Kategorie A, B C, und D von der Universität unmittelbar durchgeführt werden.
 - b. Erfolgt innerhalb der Frist ein Einspruch eines der beiden Betriebsräte hinsichtlich der erfolgten Kategorisierung, hat eine unverzügliche Aufnahme von Verhandlungen zwischen VertreterInnen der Betriebsräte und des Rektorats zu erfolgen. Arbeitgeberin und Betriebsräte verpflichten sich, im Konfliktfall erst dann den Rechtsweg zu beschreiten, wenn innerhalb von vier Wochen ab Einspruchserhebung keine Einigung zustande gekommen ist. Die Arbeitgeberin verpflichtet sich zudem, die geplante Umfrage jedenfalls nicht vor Ablauf dieser vierwöchigen Frist durchzuführen.
- (5) Bei Umfragen und Fragebögen der Kategorie E, F und G hat eine unverzügliche Aufnahme der Verhandlung mit den Betriebsräten und Erstellung eines Anhangs zur vorliegenden Betriebsvereinbarung oder einer eigenen Einzelbetriebsvereinbarung zu erfolgen. Nach Beschluss des Anhangs bzw. der Einzelbetriebsvereinbarung durch das Rektorat erfolgt die Einholung der Zustimmung der Betriebsräte und ein formeller Abschluss durch Unterzeichnung des Anhangs oder der Einzelbetriebsvereinbarung.
- (6) Die Durchführung der Umfrage hat mit einem System der Universität Graz zu erfolgen, zu welchem bereits eine Systembeschreibung besteht bzw. eine eigene Betriebsvereinbarung geschlossen wurde. Anderenfalls sind diese innerorganisatorischen Bedingungen für das Umfragesystem unverzüglich vor Durchführung der Umfrage herzustellen.

§ 7. Kategorien von Umfragen und Fragebögen

Umfragen und Fragebögen werden nach Maßgabe der im Zuge der Durchführung verarbeiteten Daten kategorisiert:

Kategorie A

Umfragen, die MitarbeiterInnen betreffen, aber anonym durchgeführt werden, es werden keine personenbezogenen Daten im Rahmen der Umfrage verarbeitet.

Kategorie B

Umfragen, bei denen sich die Verarbeitung von MitarbeiterInnendaten verpflichtend aus Gesetz, Verordnung, einer Norm der kollektiven Rechtsgestaltung oder aus dem Arbeitsvertrag ergibt und die dabei erhobenen Daten von der Universität ausschließlich für diesen eindeutigen Zweck verwendet werden.

Kategorie C

Umfragen, bei denen die von der Universität verarbeiteten MitarbeiterInnendaten nicht über allgemeine Angaben zur Person und zur fachlichen Voraussetzung im Sinne des § 96 Abs 1 Z 2 ArbVG hinausgehen.

Kategorie D

Umfragen, bei denen die von der Universität verarbeiteten MitarbeiterInnendaten über allgemeine Angaben zur Person und zur fachlichen Voraussetzung hinausgehen, diese jedoch

- nicht dazu geeignet sind, der Universität Informationen über persönliche Umstände oder Meinungen einzelner MitarbeiterInnen zu verschaffen, an deren Geheimhaltung diese ein Interesse haben könnten, und
- keiner MitarbeiterInnenbeurteilung nach § 96a Abs 1 Z 2 ArbVG, die nicht im Rahmen der betrieblichen Verwendung gerechtfertigt ist, dienen.

Kategorie E

Umfragen, die einen verpflichtend zu beantwortenden qualifizierten Personalfragebogen im Sinne des § 96 Abs 1 Z 2 ArbVG darstellen und dazu geeignet sind, der Universität Informationen über persönliche Umstände oder Meinungen einzelner MitarbeiterInnen zu verschaffen, an deren Geheimhaltung diese ein Interesse haben könnten.

Kategorie F

Umfragen, die der Mitarbeiterbeurteilung nach § 96a Abs 1 Z 2 ArbVG dienen und im Rahmen derer die Verarbeitung der erhobenen MitarbeiterInnendaten nicht durch die betriebliche Verwendung gerechtfertigt ist.

Kategorie G

Umfragen, die sich ausgehend von den im Rahmen der Umfrage verarbeiteten MitarbeiterInnendaten nicht den Kategorien A, B, C, D, E und F zuordnen lassen.

§ 8. Grundsätze der Verarbeitung von MitarbeiterInnendaten

Die Universität verpflichtet sich, MitarbeiterInnendaten ausschließlich unter Einhaltung der in Art 5 DSGVO normierten Grundsätze zu verarbeiten:

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit

Für die dezentrale Einhaltung dieser Grundsätze ist intern die jeweils durchführende Stelle/die durchführenden MitarbeiterInnen zuständig.

§ 9. Datenschutz

- (1) Verarbeitet die Universität im Rahmen einer Umfrage personenbezogene MitarbeiterInnendaten, sind die MitarbeiterInnen mittels einer Datenschutzerklärung gem Art 12, 13 und ggf 14 DSGVO ua über Zweck, Rechtsgrundlage, etwaige Datenübermittlung an Auftragsverarbeiter/Dritte und über ihre Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu informieren. Für die Erstellung und ordnungsgemäße Bereitstellung dieser Datenschutzerklärung ist intern die durchführende Stelle/die durchführenden MitarbeiterInnen zuständig.
- (2) Eine nach Maßgabe des Abs 1 zu erstellende Datenschutzerklärung ist den Betriebsräten in Einem mit dem Template „Beschreibung der Umfrage“ zu übermitteln.
- (3) Die für die Durchführung der Umfrage intern zuständigen MitarbeiterInnen haben verpflichtend die dafür bereitgestellte Handreichung zu beachten und dies im Template „Beschreibung der Umfrage“ zu bestätigen.

§ 10. Speicherung personenbezogener MitarbeiterInnendaten

- (1) MitarbeiterInnendaten werden ausschließlich nach Maßgabe der für die jeweilige Datenverarbeitung heranzuziehenden Rechtsgrundlage gespeichert. Diese Rechtsgrundlage ist im jeweiligen Template „Beschreibung der Umfrage“ zu spezifizieren.

- (2) Im Sinne des Grundsatzes der Datenminimierung und des Zweckbindungsgebotes sind sämtliche auf Grundlage der vorliegenden Betriebsvereinbarung verarbeiteten MitarbeiterInnendaten jedenfalls dann zu löschen, wenn ihre Verarbeitung für den der jeweiligen Umfrage zu Grunde liegenden Zweck nicht mehr erforderlich ist, keine Aufbewahrung zum Zwecke des Nachweises guter wissenschaftlicher Praxis (mehr) erfolgt und die Voraussetzungen für eine zulässige Weiterverarbeitung gemäß Art 6 Abs 4 DSGVO nicht gegeben sind bzw die Weiterverarbeitung nicht für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 erfolgt. Hinsichtlich der dafür heranzuziehenden Fristen werden, soweit sie nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt sind, jene Regeln angewandt, die im wissenschaftlichen Referenzbereich wie zB der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in der Europäischen Union empfohlen werden. Betreffend Daten aus Umfragen der Kategorien D-G ist darüber hinaus in der Handreichung auf den erhöhten Schutzbedarf sowie der damit verbundenen Verantwortung der die Umfrage durchführenden Person hinzuweisen. Weiters werden in der Handreichung auch Empfehlungen hinsichtlich geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen erteilt, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Die Rechte Betroffener, die sich aus den Artikeln 15 ff DSGVO (ggf iVm Art 89 Abs 2 und nationaler Regelungen) ergeben, bleiben unbeschadet.

§ 11. Auslegung

Für die Interpretation der vorliegenden Betriebsvereinbarung ist – soweit sich aus dem Gesamtzusammenhang nichts anderes ergibt – die Begriffsbildung des ArbVG, der DSGVO und des DSG heranzuziehen.

§ 12. Wahrung von MitarbeiterInnenrechten

Die Rechte der MitarbeiterInnen, die sich aus Gesetz, Verordnung oder einer Norm der kollektiven Rechtsgestaltung ergeben, werden durch die vorliegende Betriebsvereinbarung nicht berührt.

§ 13. Kundmachung der Betriebsvereinbarung

Der Text dieser Betriebsvereinbarung ist im Mitteilungsblatt der Universität Graz zu veröffentlichen.

Graz, am 11.07.2023

Für die Arbeitgeberin:

Der Rektor:
Riedler

Für den Betriebsrat für das Wissenschaftliche Universitätspersonal:

Der Vorsitzende des Betriebsrats für das wissenschaftliche Universitätspersonal:
Wohlfahrt

Für den Betriebsrat für das Allgemeine Universitätspersonal:

Der Vorsitzende des Betriebsrats für das allgemeine Universitätspersonal:
Neubauer